



Beschlussmängelstreitigkeiten in der Aktiengesellschaft und Schiedsverfahren

Dr. Sebastian Cornelius Hild

I. Einleitung

Die Schiedsgerichtsbarkeit nimmt im Gesellschaftsrecht eine herausragende Rolle ein. Denn der Abschluss einer Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1066 ZPO und die Derogation der staatlichen Gerichtsbarkeit ermöglicht ein vertrauliches Verfahren. Zudem kommt die befriedende Wirkung eines Schiedsverfahrens bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten besonders zum Tragen. Daher verwundert es nicht, dass etwa ein Drittel gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in Deutschland schiedsgerichtlich beigelegt werden. Den zahlenmäßig größten Teil der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten nehmen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse (sog. Beschlussmängelstreitigkeiten) ein.¹ Angesichts der Bedeutung der Beschlussmängelstreitigkeiten verwundert es nicht, dass die Schiedsfähigkeit in Rechtsprechung und Literatur jahrelang kontrovers diskutiert wurde. Im Jahr 2009 bestätigte der BGH nunmehr die „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH und entwickelte umfassende Anforderungen an die Schiedsvereinbarung. Bislang sah sich der BGH zur derzeitigen Rechtslage nicht mit der Schiedsfähigkeit aktienrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten konfrontiert. Auch in der Literatur nimmt die Aktiengesellschaft (AG) an dem Diskurs in einem geringen Umfang teil. Für die AG besteht insoweit ein Zustand großer Rechtsunsicherheit. Das ist insbesondere für Familiengesellschaften, die rechtstatsächlich häufig in AGs organisiert sind², ungünstig. Nicht nur deshalb war die schiedsgerichtliche Beilegung aktienrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten Gegenstand des 72. Deutschen Juristentages. Die Abteilung Wirtschaftsrecht hat sich dafür ausgesprochen, dass Schiedsverfahren in AGs eine Alternative zur staatlichen Streitbeilegung bilden können.³ Besondere Aktualität erlangt das Thema auch bei einem rechtsvergleichenden Blick in die Schweiz. Der schweizerische Gesetzgeber hat mit einem Federstrich zum 1. Januar 2023 die Aufnahme von Schiedsklauseln in die Statuten der Schweizer AG für ausdrücklich zulässig erklärt, Art. 697n OR.

II. Wert des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens für Familienunternehmen

Angesichts der enormen praktischen Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht, ist der Zustand der Rechtsunsicherheit für die AG unbefriedigend. Denn auch in der AG ist die Derogation der staatlichen Gerichtsbarkeit und die Austragung

1 Lutz, Gesellschafterstreit, Rn. 604.

2 Unter den deutschen Familiengesellschaften bestehen „eine Vielzahl kleinerer Familienaktiengesellschaften“, Lieder/T. Hoffmann-MüHdbGesR, Bd. 9, 6. Aufl. 2021, § 1, Rn. 24; Noack/Zetzsche-KölnKomm, AktG, 3. Aufl. 2017, § 246, Rn. 141.

3 Verhandlungen des 72. Dt. Juristentages, 2018, Bd. II/1, Abteilung Wirtschaftsrecht, Beschluss IV. 18 (angenommen 42:11:3).



eines Beschlussmängelstreits vor einem Schiedsgericht besonders attraktiv. Das Schiedsverfahren unterliegt nicht dem Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 S. 1 GVG. Werden gesellschaftsinterne Streitigkeiten vor einem staatlichen Gericht öffentlich verhandelt, können sensible Daten oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens bekannt werden.⁴ An der Geheimhaltung besteht aus wettbewerbspolitischen Gründen ein elementares Interesse.⁵ Zudem werden Reputationsschäden riskiert, da interne Streitigkeiten die gesellschaftliche Wahrnehmung negativ beeinflussen können. Das kann gerade für börsennotierte Gesellschaften, die regelmäßig im medialen Fokus stehen, große wirtschaftliche Nachteile bedeuten.⁶ Aber auch personalistisch strukturierte AGs können durch interne Streitigkeiten in den Fokus der Lokalpresse geraten. Bei Familiengesellschaften tritt zudem eine psychologische Komponente hinzu, wenn familiäre Streitigkeiten offengelegt werden müssen.⁷ Diese Streitigkeiten werden von außenstehenden Dritten zum Teil mit großem Interesse verfolgt und geraten deshalb regelmäßig in den Fokus der Medien. Das führt zu psychologischem Druck bei den Betroffenen und ist kontraproduktiv für die Streitbeilegung.

III. Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG sind „schiedsfähig“

Entgegen der tradierten Literaturansicht können Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG schiedsgerichtlich beigelegt werden. Das Schiedsverfahrensrecht im 10. Buch der ZPO (§§ 1025 ff. ZPO) ist auf ein Zwei–parteienschiedsverfahren zugeschnitten, dem regelmäßig ein zweiseitiger Austauschvertrag zugrunde liegt. Kapitalgesellschaften haben eine komplexere Realstruktur. Sie verfügen typischerweise über mehrere Mitglieder und Organe sowie Organmitglieder. Das AktG berücksichtigt die besondere Realstruktur in prozessualer Hinsicht und normiert ein Rechtsschutzkonzept für Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse (§§ 241 ff. AktG), welches versucht, gesellschaftsrechtliche Bedürfnisse mit verfahrensrechtlichen Grundsätzen auszusöhnen.⁸ Die gesetzliche Konzeption der AG wird durch eine zwingende Organisationsverfassung geprägt, die ihren Ausdruck in dem aktienrechtlichen Grundsatz der Satzungsstrenge gemäß § 23 Abs. 5 AktG findet. Dem steht die Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber, die nicht durch ein streng formalisiertes Verfahren, sondern durch eine privatautonome Verfahrensgestaltung gekennzeichnet ist. Das weitgehend dispositive Schiedsverfahrensrecht und das weitgehend zwingende Aktienrecht können jedoch aufeinander abgestimmt und zweckmäßig miteinander verbunden werden: Die zwingende Organisationsverfassung der AG steht der Aufnahme einer Schiedsklausel

4 Böckstiegel, DIS-Schriftenreihe, Bd. 11 1996, S. 1, 1; Waclawik, Prozessführung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2013, Rn. 738; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, S. 2, 2; Schlüter, Schiedsbindung von Organmitgliedern, S. 26; Stumpf, FS Bülow 1981, S. 217, 220; Zimmermann, Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften, S. 30 f.; Koch, Schiedsbindung in Kapitalgesellschaften, S. 10.

5 Schröder, Schiedsgerichtliche Konfliktbeilegung, S. 11.

6 Thümmel, FS Geimer 2002, S. 1331, 1334; vgl. Waclawik, Prozessführung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2013, Rn. 738.

7 Heinrich, NZG 2016, S. 1406, 1407; Zimmermann, Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften, S. 30 f.

8 Münch, ZJP 2010, S. 3, 11.



in die Satzung der AG nicht entgegen und verstößt somit nicht gegen Grundsatz der Satzungsstrenge gemäß § 23 Abs. 5 AktG. Eine umfassende Auslegung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts belegt nämlich, dass die §§ 243 ff. AktG nur von dem Normalfall staatlicher Gerichtszuständigkeit ausgehen, sich aber zur Frage der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung nicht äußern und der Schiedsgerichtsbarkeit insoweit neutral gegenübersteht. Die Aufnahme einer satzungsmäßigen Schiedsklausel kann zudem gemäß § 133 Abs. 1 AktG mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Der Einwand, dass die Entscheidungskompetenz eines Schiedsgerichts nur durch freiwillige Unterwerfung sämtlicher Parteien begründet werden kann, ist nicht überzeugend. Denn die Legitimationsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit ist nicht Freiwilligkeit der Parteien oder die Willensübereinstimmung, sondern die Privatautonomie. Die Privatautonomie hat aber unterschiedliche Erscheinungsformen. Zu ihr zählen die Vertragsfreiheit, d.h. die Willensübereinstimmung, aber auch die Satzungsautonomie und die Testierfreiheit. Die Satzungsautonomie ist nicht durch die Willensübereinstimmung, sondern durch ein ordnungsgemäß gebildeten Mehrheitswillen gekennzeichnet. Maßgeblich für satzungsmäßig eingerichtete Schiedsgerichte sind insoweit die Reichweite und Grenzen der Regelungsbefugnis des Satzungsgebers. Diese werden durch die Einführung einer satzungsmäßigen Schiedsklausel nicht überschritten, da das AktG die Regelungsbefugnis in diesem Zusammenhang nicht beschränkt. Ferner stehen der schiedsgerichtlichen Beilegung auch keine durchgreifenden rechtspraktischen Bedenken gegenüber. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auf die logistischen Herausforderungen des Schiedsverfahrens hingewiesen, die aus einer potenziell großen Zahl beteiligter Aktionäre resultieren.⁹ Diese Sorge ist jedoch rechtstatsächlich unberechtigt. Zum einen ist der überwiegende Anteil der AGs personalistisch strukturiert. Zum anderen haben rechtstatsächliche Studien des House of Finance der Goethe Universität Frankfurt sowie des Instituts für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena ergeben, dass durchschnittlich 5,2 Beteiligte (3,1 Kläger, 1,1 Nebenintervenienten sowie die beklagte Gesellschaft) an einem Beschlussmängelverfahren teilnehmen. Mit fünf Verfahrensbeteiligten ist ein Beschlussmängelschiedsverfahren jedoch zweckmäßig durchführbar. Folglich sind Beschlussmängelstreitigkeiten in der AG sowohl rechtsdogmatisch als auch rechtspraktisch möglich.

IV. Plädoyer für eine gesetzliche Anerkennung

Trotz dieses Befundes existiert für die AG ein Zustand der Rechtsunsicherheit. Dieser Zustand ist aufgrund der zahlreichen Vorteile der schiedsgerichtlichen Beilegung für (Familien-)AGs unbefriedigend. Die Enthaltensamkeit des Gesetzgebers zur schiedsgerichtlichen Beilegung aktienrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten ist deshalb deutlich zu kritisieren.¹⁰ Denn die Rechtsunsicherheit verschließt insbesondere personalistisch strukturierten AGs die Möglichkeit von den Vorteilen einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung zu profitieren. Angesichts der Rechtsunsicherheit ist zukünftig nicht zu erwarten, dass Aktionäre das Risiko

⁹ Borris, NZG 2010, S. 481, 486; Borris, SchiedsVZ 2018, S. 242, 245; Otto, ZGR 2019, S. 1082, 1107.

¹⁰ Koch-Koch, AktG, 17. Aufl. 2023, § 246, Rn. 19.



eingehen, Beschlussmängelklagen der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zuzuweisen und Gerichte infolgedessen mit entsprechenden Schiedsklauseln konfrontiert werden. Daher ist der Gesetzgeber dringend gehalten, die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer schiedsgerichtlichen Beilegung aktienrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten gesetzlich zu regeln.